

Öffentliche Bekanntmachung

**Gemeinde Mötzingen
Landkreis Böblingen**

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 19.02.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, d.h. es sind sowohl Frauen, Männer als auch Diverse gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder dazu bestellt wurden. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, ausgenommen der Personenkreis gem. § 4, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	50,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die

unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 60,00 € nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als
1. Grundbetrag in Höhe von 15,00 € pro Monat (12 Monate/Jahr)
 2. Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung des Gemeinderats sowie seiner Ausschüsse / Arbeitsgruppen, sofern diese der Vorbereitung und Entscheidungsfindung von Sitzungen des Gemeinderates dienen, in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung des Grundbetrags sowie des Sitzungsgeldes entsteht mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Tag vor dem Zusammentreffen des neugewählten Gemeinderates. Beim Wechsel von Mandatsträgern der laufenden Amtszeit des Gemeinderates sind der Tag des Ausscheidens und der Tag der Verpflichtung die maßgebenden Stichtage.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jährlich nachträglich ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtlich Tätige nach § 1, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr sowie von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Absatz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten neben den Entschädigungen nach §§ 2 und 4 eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Auf Antrag können im Einzelfall Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 Euro pro Tag erstattet werden.
- (2) Erstattungen nach Absatz 1 werden auch gewährt, wenn dadurch der Tageshöchstbetrag in Höhe von 60,00 € überschritten wird.
- (3) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.1973 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Mötzingen, 20.02.2019

gez. Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.